



Sitzungsvorlage

M 2025/500/5949
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Soziales, Familien, Senioren

Auskunft erteilt Herr Jan Bräutigam
Telefon 02522 / 72-113
E-Mail jan.braeutigam@oelde.de

Jahresabschluss Grundsicherung, Sozialhilfe und Wohngeld 2024

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe	Kenntnisnahme	27.01.2025

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Familien, Senioren und gesellschaftliche Teilhabe nimmt den Bericht über die Fallzahlen in der Grundsicherung, der Sozialhilfe und im Wohngeldbereich für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Nach § 1 Absatz 1 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Warendorf vom 22.12.2004 hat der Kreis Warendorf seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der Sozialhilfe übertragen.

Das betrifft insbesondere zwei Leistungsarten:

- 1) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, wenn sie a) entweder die Regelaltersgrenze erreicht haben, oder b) wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, oder c) im Eingangs-, Ausbildungs- oder Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind.
- 2) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sind Personen zu leisten, die nicht mit einer weiteren erwerbsfähigen Person in einer Bedarfsgemeinschaft leben und ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können und a) entweder von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ausgeschlossen sind, oder b) wegen einer befristeten vollen Erwerbsminderung für mehr als sechs Monate, aber nicht auf Dauer, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind.

Der Aufwand für diese Sozialleistungen wird nicht im städtischen Etat abgebildet, sondern erscheint als Gesamtsumme der kreisweiten Aufwendungen im Kreishaushalt. Dabei sind Aufwendungen für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII aus Kreismitteln zu erbringen, d. h. steigende Aufwendungen hier können zu Mehraufwendungen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in der Kreisumlage führen. Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung nach dem 4. Kap. SGB XII werden der Kreisverwaltung aus Bundesmitteln erstattet.

Die beigefügte Anlage informiert über die Entwicklung der Fallzahlen der letzten Jahre im SGB XII. Während die Fallzahlen auf Bundesebene stetig ansteigen, bleiben diese in Oelde nahezu stabil, mit einer leichten Tendenz nach oben. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Oelde durch eine starke Wirtschaft vor Ort im Durchschnitt höher liegen und somit Bedürftigkeit durch eigene Arbeitsleistung vermieden werden kann. Gleichwohl ist jedoch zu beobachten, wie sich der Renteneintritt der geburtenstarken Jahrgänge auf die zukünftigen Fallzahlen auswirken wird.

Schon jetzt lässt sich außerdem festhalten, dass die zu prüfenden Leistungsfälle immer anspruchsvoller werden. Gründe hierfür liegen vor allem in der Prüfung von:

- komplexeren Haushaltskonstellationen/Haushaltsgemeinschaften
- zunehmend atypischen Leistungsfällen, insb. Leistungen nach § 67 SGB XII
- vermehrten „Mischfällen“ zwischen SGB II und SGB XII
- komplexeren und schwankenden Vermögens- und Einkommensverhältnissen
- Überschreitung der angemessenen Kosten der Unterkunft
- einmaligen Leistungsansprüchen aufgrund von hohen Heiz- und/oder Betriebskostennachzahlungen
- häufigeren Wechseln von Leistungsfällen zwischen Wohngeld und SGB XII

- ukrainischen Leistungsfällen: Hilfeempfänger reisen teilweise – auch länger als vier Wochen – ins Ausland und kehren wieder zurück – die Krankenversicherung spielt in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle
- vermehrt Minderjährigen im Leistungsbezug (3. Kapitel) – Gewährung von BuT-Leistungen (Klassenfahrten, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Lernförderung usw.)

Wohngeldberechtigt ist gemäß § 3 des Wohngeldgesetzes (WoGG) jede Person, die Wohnraum gemietet oder Eigentum an diesem hat und den jeweiligen Wohnraum selbst nutzt. Während sich im vergangenen Jahr 2024 keine Besonderheiten im Wohngeld ergeben haben, ist für das Jahr 2025 mit einem weiteren Anstieg der Fallzahlen zu rechnen. Das liegt insbesondere in der vom Gesetzgeber vorgesehenen weiteren Erhöhung des Wohngeldes begründet, im Durchschnitt wird mit einer Steigerung der Leistungshöhe des Wohngeldes um rund 15 % gerechnet. In der Folge werden auch die Fallzahlen ansteigen, die Entwicklung der letzten Jahre kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

Anlage

Anlage 1 – Fallzahlen SGB XII
Anlage 2 – Fallzahlen WoGG